

(6) Überstunden-, Sonn-, Feiertagsarbeits-, Schmutz- und Gefahrenzuschläge sind, wenn sie laut Kollektivvertrag gezahlt werden müssen, gesondert zu berechnen. Die Berechnung muß vertraglich vereinbart sein.

(7) Montageeinzelleistungen von Meistern und Ingenieuren sind mit einem Zuschlag von 100 % zu berechnen (1 Lohnstunde = ein 208tel des Gehaltes). Voraussetzung ist jedoch, daß es sich nicht um Anleitung und Beaufsichtigung im Sinne des Abs. 1 handelt.

(8) Werden Montageleistungen, für die technisch begründete oder andere Arbeitsnormen bestehen, von Lehrlingen ausgeführt, erfolgt die Preisermittlung auf der Basis dieser Normen unter Anwendung der im Abs. 1 genannten Stundenverrechnungssätze. Werden Montageleistungen von Lehrlingen im Zeitlohn durchgeführt, erfolgt die Preisermittlung unter Zugrundelegung der als Anlage aufgeführten Stundenverrechnungssätze.

#### § 7

(1) Lohnnebenkosten, wie Entschädigung für Wege- und Reisezeit außerhalb der Arbeitszeit, Fahrgelder, Trennungsgelder, Auslösung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Kosten für Familienheimfahrten, Kosten für die Beförderung des Montagegepäcks, dürfen in zulässiger Höhe berechnet werden.

(2) Besondere mit der Durchführung eines Auftrages verbundene einmalige Kosten — wie Versicherung, Frachten, Mieten für fremde Geräte — dürfen in tatsächlich entstandener Höhe weiterberechnet werden.

(3) Ist zur Durchführung eines Auftrages die Herstellung besonderer Vorrichtungen notwendig, erfolgt die Berechnung dieser Vorrichtungen nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829), soweit von den Preisbildungsstellen nichts anderes bestimmt wurde oder wird.

(4) Die Berechnung der Kosten für das Vorhalten besonderer Montagegeräte — soweit sie nicht mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß § 6 abgegolten sind — erfolgt mit den zulässigen Abschreibungssätzen zusätzlich 10 %>.

#### § 8

(1) Der Preis für die Montageleistung ist mit Hilfe einer Vorkalkulation zu ermitteln. Er ist allen Angeboten, Verträgen und der Berechnung zugrunde zu legen.

(2) Bei Reparaturen ist der Umfang und die Art der Leistung, auf die sich die Vorkalkulation bezieht, im Vertrag aufzuführen. Ergeben sich bei der Durchführung der Reparaturen zusätzliche Arbeiten, ist der Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers entsprechend zu erweitern.

(3) Die Lohnnebenkosten sind in den Verträgen als Höchstpreise anzugeben. Die Abrechnung erfolgt bis zum vereinbarten Höchstpreis in tatsächlich entstandener Höhe.

#### § 9

Über die ausgeführte Leistung ist eine Nachkalkulation mit den in der Preisanordnung festgesetzten Stundenverrechnungssätzen aufzustellen, wobei bei Arbeiten im Zeitlohn der effektive Zeitaufwand, bei

Arbeiten im Leistungslohn der Zeitaufwand gemäß technisch begründeter oder anderer Arbeitsnormen anzusetzen ist. Liegt das Ergebnis der Nachkalkulation mehr als 3 % unter dem berechneten Preis, ist die Differenz zwischen dem berechneten und dem nachkalkulierten Preis zugunsten des Staatshaushalts abzuführen. Diese Abführung wird nicht auf die planmäßige Gewinnabführung angerechnet.

#### § 10

(1) Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau mit Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(2) Die zuständigen Preisbildungsstellen können für bestimmte Montageleistungen Festpreise festsetzen. Die Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung bestimmte Unterlagen einzureichen.

#### § 11

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 23. Dezember 1955

#### Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 530

Die Stunden Verrechnungssätze sind entsprechend der Eingruppierung des Betriebes in die verschiedenen Tarifgruppen anzuwenden.

Lohn- gruppe	Für Arbeiten im Zeitlohn DM			Für Arbeiten im Leistungslohn DM		
	Berlin	Ortsklassen I II	III	Berlin	Ortsklassen I II	III
<b>Metallurgie</b>						
1	2,24	1,96 1,86	1,76	2,58	2,26 2,14	2,02
2	2,42	2,14 2,06	1,94	2,78	2,46 2,36	2,24
3	2,64	2,42 2,30	2,20	3,04	2,78 2,64	2,54
4	2,86	2,62 2,48	2,36	3,28	3,02 2,86	2,72
5	3,24	2,94 2,80	2,64	3,72	3,38 3,22	3,04
6	3,96	3,60 3,42	3,24	4,56	4,14 3,94	3,72
7	4,84	4,40 4,18	3,76	5,56	5,06 4,80	4,56
8	5,94	5,40 5,14	4,86	6,84	6,22 5,92	5,58
<b>Schwermaschinenbau (frühere Sonderklasse)</b>						
1	2,16	1,94 1,84	1,74	2,48	2,24 2,12	2,—
2	2,34	2,10 2,—	1,90	2,70	2,42 2,30	2,18
3	2,56	2,36 2,22	2,10	2,94	2,66 2,56	2,42
4	2,76	2,46 2,34	2,22	3,18	2,82 2,70	2,56
5	3,16	2,88 2,74	2,60	3,64	3,32 3,16	3,—
6	3,94	3,56 3,38	3,20	4,54	4,10 3,88	3,68
7	4,82	4,38 4,16	3,94	5,54	5,04 4,78	4,54
8	5,94	5,40 5,14	4,86	6,84	6,22 5,92	5,58
<b>Übriger Schwermaschinenbau, Landmaschinenbau, Fahrzeug- und Chemischer Apparatebau</b>						
1	2,16	1,88 1,78	1,70	2,48	2,16 2,04	1,96
2	2,34	2,04 1,94	1,84	2,70	2,34 2,24	2,12
3	2,54	2,22 2,10	2,—	2,92	2,56 2,42	2,30
4	2,74	2,36 2,24	2,12	3,16	2,72 2,58	2,44
5	2,98	2,72 2,58	2,44	3,42	3,12 2,96	2,80
6	3,32	3,06 2,90	2,76	3,82	3,52 3,34	3,18
7	3,80	3,52 3,34	3,16	4,38	4,04 3,84	3,64
8	4,30	4,02 3,82	3,62	4,94	4,62 4,40	4,16